

Bezirksjugendordnung der DLRG-Bezirksjugend Braunschweig

§ 1 MITGLIEDSCHAFT

Die Jugend der DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT im Bezirk Braunschweig e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden die Mitglieder der DLRG im Bezirk Braunschweig e. V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

§ 2 WAHLRECHT

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 9 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertretenden das uneingeschränkte Wahlrecht. Das Wahlrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
2. Das Recht gewählt zu werden, haben grundsätzlich alle Mitglieder ab 14 Jahren, mit Ausnahme der Vorstandspositionen Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister, hier ist ein Mindestalter von 16 Jahren Voraussetzung.

§ 3 EIGENSTÄNDIGKEIT

1. Ziele und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend werden von einem „Grundsatzprogramm“ bestimmt, das vom Landesjugendtag verabschiedet wird. Die Organe der Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Sie führen eine eigene Kasse und sind von der jeweiligen Gesamtverbandsgliederung finanziell ausreichend zu unterstützen. Die Jugendvorsitzenden sind nach § 30 BGB ("Besonderer Vertreter") für die Belange der Jugend der jeweiligen Gliederung allein vertretungsberechtigt.
2. Der Bezirks-Schatzmeister hat das Recht, jederzeit in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge aller Gliederungen Einsicht zu nehmen. Gleiches gilt für den Schatzmeister der Bezirksjugend in Bezug auf die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge der Jugenden aller Gliederungen.
3. In den örtlichen Gliederungen haben die Schatzmeister das Recht, in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge im Bereich der Jugend Einsicht zu nehmen.

§ 4 ORGANE

Organe in den örtlichen Gliederungen sind:

- a) Jugendversammlung (JV)
- b) Ortsjugendvorstand (OJV)

Organe auf Bezirksebene sind:

- a) Bezirksjugendtag (BezJT)
- b) Bezirksjugendrat (BezJR)
- c) Bezirksjugendvorstand (BezJV)

Die Organe sollten zu gleichen Anteilen aus männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehen.

§ 5 DELEGIERTE / WAHLEN

1. Die Delegierten sollten zu gleichen Anteilen aus männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehen. Sie werden jeweils für den gleichen Zeitraum wie die Vorstandsmitglieder der gleichen Ebene gewählt.
2. Wahlen können in einer Blockwahl erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht.

§ 6 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend in der örtlichen Gliederung.
2. Die Jugendversammlung wird durch die auf der Tagung anwesenden Mitglieder der DLRG-Jugend dieser örtlichen Gliederung gemäß § 1 der Jugendordnung gebildet. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 2.
3. Die Jugendversammlung findet jedes Jahr vor der Jahresversammlung statt. Im Wahljahr müssen die Wahlen mindestens fünf Wochen vor dem Bezirksjugendtag stattfinden. Das Wahljahr bezeichnet die zwölf Monate vor dem ordentlichen Bezirksjugendtag.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Ortsebene
 - b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Ortsebene
 - c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen

- d) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Ortjugendvorstandes und der Prüfberichte der Revisoren
- e) Entlastung des Ortsjugendvorstandes
- f) Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes
- g) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksjugendtag und Außenvertretung
- h) Wahl eines Delegierten und von Ersatzdelegierten für den Bezirksjugendrat
- i) Beschlussfassung über den jährlich vom Ortjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- j) Beschlussfassung über die Ortsjugendordnung
- k) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Jugendversammlung und der Organe der örtlichen Gliederung; Weiteres regelt die Geschäftsordnung
- m) Wahl von zwei Revisoren und mindestens eines Stellvertretenden

Die Wahlen finden in der Regel alle drei Jahre statt. Es kann auch jährlich gewählt werden. Die kürzere Wahlperiode muss, falls sie Anwendung finden soll, vor der Wahl von der Jugendversammlung festgelegt werden.

- 5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.
- 6. Vor der Jugendversammlung kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Ortjugendvorstandes unter Benennung eines Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum) gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

§ 7 ORTSJUGENDVORSTAND

- 1. Der Ortsjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend in der örtlichen Gliederung. Er setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - A) den von der Jugendversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Ortsjugendvorsitzender

- b) 2. Ortsjugendvorsitzender
- c) Schatzmeister

Darüber hinaus sollten bis zu sieben weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden, die sich folgenden Aufgaben aufteilen:

- d) Kindergruppenarbeit
- e) Politik
- f) Bildung
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- i) Schwimmen, Retten und Sport
- j) Junge Lebenswelten

B) den Vertretenden aus dem Vorstand der örtlichen Gliederung entsprechend der Anzahl der Vertretenden des Ortsjugendvorstandes im Vorstand.

2. Die Vertretung des Ortsjugendvorsitzenden wird zunächst von dem 2. Ortsjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des Ortsjugendvorstandes aus A) gegenseitig vertreten.
3. Der Ortsjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt die/der Ortsjugendvorsitzende ein. Die Form der Einladung und der Sitzung regelt die Geschäftsordnung.
4. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Ortsjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode einsetzen. Die Mitglieder des Ortsjugendvorstandes und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsjugendvorstand. Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden des zuständigen Ortsjugendvorstandsmitgliedes bzw. der Projektleitung.
5. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Ortsjugendvorstandes einberufen werden.
6. Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Ortsjugendvorstandes während der Amtszeit zurück, soll ein neues gleichberechtigtes Mitglied gewählt werden oder stehen keine Delegierten/Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendrat und -tag zur Verfügung, kann der Ortsjugendvorstand das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzen. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Auf der nächsten Jugendversammlung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

§ 8 BEZIRKSJUGENDTAG

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene. Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht
 - a) den Delegierten der örtlichen Gliederungen der DLRG-Jugend, die von den Jugendversammlungen für eine Legislaturperiode gewählt wurden. Die Wahl ist vor dem Bezirksjugendtag durch Protokoll nachzuweisen.
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendrates.
 - ohne Stimmrecht
 - c) den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendrates
2. Die Zahl der Delegierten der Ortsgruppen zu 1a) setzt sich zusammen aus einem Delegierten je angefangene 100 jugendliche Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre. Die Zahl der Delegierten zu 1a) wird jeweils vom Bezirksjugendrat vor dem Bezirksjugendtag auf der Grundlage der aktuellsten (zum Zeitpunkt des letzten ordentlichen Bezirksjugendrates) Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) bestätigt.
3. Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre statt vor der Bezirkstagung und mindestens sechs Wochen vor dem Landesjugendtag statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag kann statt als Präsenzsitzung auch als Telefonkonferenz stattfinden.
4. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
 - b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
 - c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - d) Beschlussfassung über die Bezirksjugendordnung
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - f) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Bezirksjugendvorstand
 - g) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes, Revisor/-innen, Delegierten und Ersatzdelegierten
 - h) Entgegennahme der Prüfberichte der Revisoren
 - i) Entlastung des Bezirksjugendvorstands

- j) Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
 - k) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen des Bezirks und Mitgliedern von Organen der DLRG-Jugend und der DLRG auf der jeweiligen Bezirksebene; Weiteres regelt die Geschäftsordnung
 - l) Wahl des Bezirksvorstandes
 - m) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesjugendtag und für Außenvertretungen
 - n) Wahl von zwei Revisoren und mindestens eines Stellvertretenden
 - o) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesjugendrat.
 - p) Wahl von bis zu sechs Mitgliedern für die Finanzkommission, falls die Tagung einen Beschluss betreffend der Einrichtung einer Finanzkommission gefasst hat.
5. Auf Beschluss des Bezirksjugendrates, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag einberufen werden.
6. Vor einem außerordentlichen Bezirksjugendtag kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Bezirksjugendvorstands unter Nennung eines Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum) gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.
7. Der Bezirksjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 9 BEZIRKSJUGENDRAT

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend in den Bezirken. Er setzt sich zusammen aus:
- mit Stimmrecht
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstands
 - b) den Ortsjugendvorsitzenden oder in Vertretung einem anderen Mitglied des Ortsjugendvorstandes
 - c) Einem/r gewählten Vertretenden der DLRG-Jugend jeder örtlichen Gliederung oder einem/r Ersatzdelegierten
 - ohne Stimmrecht

- d) den Mitgliedern des erweiterten Bezirksjugendvorstands
 - e) den Revisor/innen
 - f) Der Mitglieder vom Bezirksjugendtag eingesetzten Kommissionen
2. Der Bezirksjugendrat sollte zweimal und muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat kann statt als Präsenzsitzung auch als Telefonkonferenz stattfinden.
3. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind:
- a) Überprüfung und Weiterentwicklung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
 - b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
 - c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - d) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Bezirksjugendvorstandes
 - e) Entgegennahme der Prüfberichte der Revisoren
 - f) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - g) Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen und Organen der DLRG-Jugend im Bezirk sowie von Organen der DLRG auf Bezirksebene
 - i) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes und Delegierten und Ersatzdelegierten
 - j) Kommissarische Einsetzung von Revisoren.
4. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates muss eine außerordentliche Tagung des Bezirksjugendrates einberufen werden.
5. Der Bezirksjugendrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 10 BEZIRKSJUGENDVORSTAND

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene. Er setzt sich zusammen aus:
- A) den vom Bezirksjugendtag gewählten Mitgliedern:

- a) Bezirksjugendvorsitzender
- b) bis zu zwei stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden
- c) Schatzmeister

Darüber hinaus sollten bis zu sieben weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden, die sich folgenden Aufgaben aufteilen:

- d) Kindergruppenarbeit
- e) Politik
- f) Bildung
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- i) Schwimmen, Retten und Sport
- j) Junge Lebenswelten

B) den Vertretenden aus dem Bezirksvorstand, entsprechend der Anzahl der Vertretenden des Bezirksjugendvorstands im Vorstand des Bezirks.

2. Die Vertretung des Bezirksjugendvorsitzenden wird zunächst von dem/der 2. Bezirksjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes aus A) gegenseitig vertreten. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls durch einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt die/der Bezirksjugendvorsitzende ein. Die Form der Einladung und Sitzung regelt die Geschäftsordnung.
4. Über einzelne Beschlusspunkte kann der Bezirksjugendvorstand auf Antrag des/der Bezirksjugendvorsitzenden im Umlaufverfahren per E-Mail abstimmen. Hiermit müssen sich alle Vorstandsmitglieder vorher einverstanden erklären. Das Einverständnis kann auf einer Vorstandssitzung für alle zukünftigen Umlaufbeschlüsse in der Form gegeben werden. Dieses Einverständnis kann innerhalb von 48 Stunden nach Zugang für den jeweiligen Antrag im Umlaufverfahren widerrufen werden. In der Abstimmung über den Antrag wird die fehlende Rückmeldung eines Vorstandsmitglieds als Enthaltung gewertet.
5. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Bezirksjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode einsetzen. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den

Bezirksjugendvorstand. Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden des zuständigen Bezirksjugendvorstandsmitgliedes bzw. der Projektleitung.

6. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.
7. Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendvorstands während der Amtszeit zurück, soll ein vakantes Ressort besetzt werden oder stehen keine Delegierten/Ersatzdelegierten zum Landesjugendrat und- tag zur Verfügung, kann der Bezirksjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Bezirksjugendtag kommissarisch besetzen. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auf der nächsten Bezirksjugendratssitzung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen bestätigt werden.
8. Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind beratende Mitglieder ohne Stimme in einem erweiterten Bezirksjugendvorstand. Im begründeten Einzelfall können die Hauptamtlichen trotz ihrer Stellung als beratende Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 11 BEZIRKSJUGENDORDNUNG

1. Die Bezirksjugendordnung und ihre Änderungen werden vom Bezirksjugendtag beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksrates.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Bezirksjugendtag bekannt gegeben werden.
3. Der Bezirksjugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Bezirksjugendordnung, die vom Bezirks-Vorstand oder anderen dazu befugten Gremien aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
4. Änderungsanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 BEZIRKSJUGENDGESCHÄFTSORDNUNG

1. Die Jugend der DLRG kann sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine eigene Geschäftsordnung geben.
2. Sie wird vom Bezirksjugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3. Eine Änderung kann auch der Bezirksjugendrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertreter beschließen.
4. Gibt es keine eigene Geschäftsordnung, gilt die der Landesjugend Niedersachsen.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Bezirksjugendvorstand dafür entschieden, durchgängig nur die männliche Form zu benutzen, was nichts mit unserem Selbstverständnis von Gleichberechtigung aller Geschlechter zu tun hat.

§ 13 GÜLTIGKEIT

Diese Bezirksjugendordnung wurde vom Bezirksjugendtag am 08.03.2020 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.